

## Vertragsbedingungen Nutzung Mirus Software Module & Mirus Wartung und Hotline für SaaS-Kunden

### I. Inhalt und Umfang der Mirus Softwarelizenz

1. Die Mirus Software AG erteilt dem Endkunden (im nachfolgenden "Lizenznehmer" genannt) das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht (Lizenz), die im mit dem Lizenznehmer geschlossenen Lizenz- und Wartungsvertrag (im nachfolgenden "Vertrag" genannt) bezeichnete Mirus Software Module (Mirus Software) bestimmungsgemäss über eine Telekommunikationsverbindung zu nutzen. Die Anzahl der beantragten bzw. ausgelieferten Lizenzcodes definiert die Anzahl der Lizenzen an Named Users und Clients, anhand welchen die Mirus Software mittels Software as a Service ("SaaS") genutzt werden darf.
2. Das Lizenzmaterial umfasst das Computerprogramm im ausführbaren Objektcodeformat, welches via Serverfarm der Mirus Software AG genutzt werden kann, den Lizenzcode sowie die Benutzerdokumentation. Die Auswahl und Inbetriebnahme der Mirus Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.
3. Bestimmungsgemässer Gebrauch im Sinne dieser Vertragsbestimmungen umfasst abschliessend:
  - das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Programms in maschinell lesbaren Form auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten;
  - die hierfür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien;
  - die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Mirus Software. Mit Ausnahme der nach Massgabe von Ziff. 4 zulässigen Sicherungskopien sind allfällige beim bestimmungsgemässen Gebrauch entstandene Kopien der Mirus Software oder von Teilen davon umgehend zu löschen.
4. Es ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Mirus Software AG untersagt, Programme, Dokumentationen und Lizenzcodes zu kopieren, abzuändern, an Dritte zu übergeben oder Dritten sonst wie zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Herstellung der für den vertragsgemässen Gebrauch notwendigen Sicherheitskopien der Programme. Sicherheitskopien sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und gegen vertragswidrige Verwendung zu schützen. Sämtliche Schutzrechtsvermerke der Mirus Software AG sind auf die Sicherheitskopien zu übertragen. Nicht mehr benötigte Sicherheitskopien sind unverzüglich und unwiederbringlich zu vernichten.
5. Das Recht zur Benutzung des Lizenzmaterials kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Mirus Software AG und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermieten, Verpachten Verleihen oder anderweitiges Zurverfügungstellung des Lizenzmaterials sind ausdrücklich untersagt. **Es ist dem Lizenznehmer bei Treuhändermodulen sowie bei erweiterten Lizenzen (zusätzliche Mandanten) ausdrücklich nicht erlaubt, die Programme bei den Kunden oder Mandanten zu installieren und auf deren Rechneranlagen zu benutzen.**
6. Die in die Mirus Software aufgenommene kundenspezifische Registriernummer (Lizenznummer) darf vom Lizenznehmer weder entfernt noch abgeändert werden.
7. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes der Mirus Software an dem vom Lizenznehmer erworbenen Exemplar der Benutzerdokumentation Eigentum. Ein Erwerb von Rechten an der Mirus Software selbst ist damit nicht verbunden. Die Mirus Software AG behält sich alle Urheberrechte, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte, sowie alle sonstigen Verfügungs-, Eigentums- sowie Schutzrechte an der Mirus Software vor.
8. Die Vertragsbedingungen haben auch bezüglich der Updates und New Releases uneingeschränkte Gültigkeit.
9. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass das Lizenzmaterial Geschäftsgeheimnisse der Mirus Software AG enthält und verpflichtet sich, diese sowohl während als auch nach Beendigung der Nutzungsberechtigung bzw. des vorliegenden Lizenzvertrages vollumfänglich zu wahren.
10. **Jegliche Zurverfügungstellung von Mirus Software oder Teilen davon über Terminal Services, Citrix Metaframe, Software as a Service oder ähnliche Technologien an Dritte ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Dritte von der Mirus Software AG vorgängig einen entsprechenden Lizenz- und Wartungsvertrag mit der Mirus Software AG schliesst;** ansonsten ist sie ausdrücklich untersagt und stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von Ziffer 11 und 22 dieser Vertragsbedingungen dar. Tochter-, Schwester- und Konzerngesellschaften, Zweigstellen, Filialen des Lizenznehmers sowie Kunden und sonstigen Vertragspartner des Lizenznehmers gelten als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.
11. Bei Verletzung von Bestimmungen des Vertrages oder der Vertragsbedingungen durch den Lizenznehmer schuldet dieser der Mirus Software AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von Fr. 50'000.--. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen, das Recht auf Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie das Recht auf sofortige Beendigung des Vertrages durch die Mirus Software AG bleiben vorbehalten. Im Fall der Verletzung der in Ziff. 8 und 10 statuierten Pflichten des Lizenznehmers sowie bei unerlaubter Zugangsgewährung zum Lizenzcode an Dritte gemäss Ziff. 5 erfolgt zudem rückwirkend eine Zusatzlizenzierung, wobei die rückwirkend erhobene Gebühr pro zusätzlichen Client und User je 150% der im Vertrag festgelegten Gebühr beträgt.

### II. Gewährleistung und Haftung

12. Die Mirus Software AG gewährleistet an der Mirus Software während der vereinbarten Nutzungszeiten eine Verfügbarkeit von 99.5 %.
13. Die Mirus Software AG behält sich das Recht vor, einmal pro Woche während vier Stunden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr die Nutzung für Wartungsarbeiten ganz oder teilweise zu unterbrechen. In diesem Rahmen erfolgende Nutzungsunterbrüche werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit gemäss Ziff. 12 nicht berücksichtigt.
14. Die Mirus Software AG garantiert dem Lizenznehmer, dass das Lizenzmaterial der im Zeitpunkt der Zugriffseinräumung gültigen Spezifikationen der Mirus Software AG entspricht. Die Mirus Software AG macht darauf aufmerksam und es wird vom Lizenznehmer anerkannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie fehlerfrei arbeitet. Die Mirus Software AG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Mirus Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung sowie der mit der Mirus Software beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt alleine der Lizenznehmer.
15. Nicht den Spezifikationen entsprechendes Lizenzmaterial wird von der Mirus Software AG innert nützlicher Frist nach ihrer Wahl kostenlos korrigiert oder ausgewechselt. Als rechtsgenügende Korrekturmassnahmen gelten insbesondere auch die Installation von Updates auf der Serverfarm der Mirus Software AG oder einer dem Lizenznehmer dienlichen Umgehungslösung. Jede weitere Haftung irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden und indirekte Schäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Für Mängel am Lizenzmaterial haftet die Mirus Software AG während 6 Monaten ab Zugriffserteilung. Mängel sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung schriftlich und ordnungsgemäss dokumentiert bei der Mirus Software AG geltend zu machen. Die Mirus Software AG übernimmt keinerlei Garantie, wenn die Mirus Software unsachgemäss behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- und Softwareumgebung benutzt wird.
17. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass die kundenspezifischen Parametrisierungen im Rahmen der Installation der Mirus FIBU- und/oder Mitarbeitermanagement und/oder Personaleinsatzplanung-Software auf der Grundlage der Angaben des Lizenznehmers vorgenommen werden. Die Leistung der Mirus Software AG beschränkt sich diesbezüglich ausschliesslich auf die EDV-mässige Beratung des Lizenznehmers, nicht aber auf Überprüfung der buchhalterischen/ steuerrechtlichen/ sozialversicherungsrechtlichen/ etc. Korrektheit der vom Lizenznehmer erhaltenen Stammdaten und Vorgaben. Für daraus resultierende Fehleinstellungen lehnt die Mirus Software AG jegliche Haftung ab.

18. Die Mirus Software AG haftet für unmittelbare und mittelbare Schäden, welche dem Lizenznehmer infolge Verletzung des vorliegenden Vertrages entstanden sind, jedoch nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Mirus Software AG schliesst zudem die Haftung für Erfüllungsgehilfen und Dritte ausdrücklich aus. Betragsmässig wird die Haftung auf jeden Fall auf die vom Lizenznehmer bereits bezahlten Gebühren beschränkt.
19. Die in Ziff. 12 bis 18 hiervor festgelegten Gewährleistungen und Haftungen der Mirus Software AG sind an die Bedingung geknüpft, dass der Lizenznehmer die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen erfüllt, welche Mirus Software AG auf [www.mirus.ch](http://www.mirus.ch) publiziert. Für den Fall des Nichteinhaltens dieser Systemvoraussetzungen werden jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche seitens Mirus Software AG ausdrücklich wegbedungen

### **III. Inkrafttreten und Dauer des Lizenz- und Wartungsvertrages**

20. Der Vertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
21. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mittels eingeschriebenem Brief jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals auf das Ende der im Vertrag festgelegten Mindestlaufzeit, beendet werden.
22. Verstösst der Lizenznehmer gegen eine Bestimmung des Vertrags oder der Vertragsbedingungen, ist die Mirus Software AG zudem berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen.
23. Bei Beendigung des Vertrages erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers am Lizenzmaterial (Mirus Software inkl. sämtlicher Kopien sowie Benutzerdokumentation). Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Benutzerdokumentation spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer zurückzugeben. Er hat zudem schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche Kopien der Mirus Software und des Lizenzcodes auf seiner Rechneranlage und/oder externen Datenträgern vollständig gelöscht worden und keine Kopien der Benutzerdokumentation mehr vorhanden sind.
24. Aus der Beendigung des Benutzungsrechtes bzw. des Lizenzvertrages entstehen gegenüber der Mirus Software AG keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Zahlungen und/oder auf Schadenersatz.

### **IV. Wartungsleistungen**

25. Die Mirus Software AG stellt dem Lizenznehmer die jeweils verfügbaren technischen Aktualisierungen, Korrekturen und Verbesserungen der Mirus Software (Updates) zur Verfügung. Sie stellt zudem mindestens einmal jährlich die jeweils neuste Version der Mirus Software (New Release) sowie die entsprechenden Dokumentationsnachführungen zu Verfügung.
26. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass die Mirus Software AG bei der Erstellung von Updates und New Releases keine Rücksicht auf Fremdprogramme nehmen kann, welche vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit Mirus Programmen eingesetzt werden.

### **V. Hotline-Unterstützung**

27. Die Mirus Software AG verpflichtet sich, zusätzlich zu den Wartungsleistungen gemäss Ziff. IV. hiervor für die im Vertrag bezeichnete Mirus Software (spezifiziert durch Lizenznummer) einen telefonischen Auskunftsdienst zu unterhalten.
28. Die Hotline-Unterstützung wird für programmspezifische Fragen im üblichen Umfang zu folgenden Zeiten gewährt: Montag bis Freitag, 08.30 - 12.00, 13.30 - 17.00 Uhr; Support ausserhalb der genannten Zeiten wird nach den jeweils aktuellen Ansätzen der Mirus Software AG, welche auf der Website [www.mirus.ch](http://www.mirus.ch) publiziert sind, in Rechnung gestellt.
29. **Der Lizenznehmer ist nur zur Inanspruchnahme der Hotline-Unterstützung berechtigt, sofern und nachdem er den Basiskurs der jeweiligen Mirus Software, für welche Support angefragt wird, besucht hat.** Die Mirus Software AG ist berechtigt, vom Lizenznehmer bei Inanspruchnahme der Hotline-Unterstützung vorgängig eine entsprechende Legitimation zu verlangen.

### **VI. Gebühren und Zahlungsbedingungen**

30. Die in diesem Vertrag angegebenen Gebühren umfassen die Nutzungs-, Wartungs- und Hotline-Gebühr für die in diesem Vertrag angegebene Mirus Software (Pauschalgebühr), sowie die Nutzung der Mirus SaaS Serverfarm. Allfällige Anpassungen der Gebühren werden dem Lizenznehmer von der Mirus Software AG jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren sind jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten und werden jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus fakturiert. Bei neu abgeschlossenen Verträgen wird die Gebühr pro rata in Rechnung gestellt.
31. Die Gebühr ist als Pauschale geschuldet und wird explizit nicht reduziert oder rückerstattet, wenn der Lizenznehmer nicht sämtliche der von Mirus Software AG hierfür angebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
32. Die Gebühren sind zahlbar netto innert 10 Tagen ab Fakturadatum (Verfalltag). Gerät der Lizenznehmer mit der Zahlung in Verzug, so ist die Mirus Software AG berechtigt, vorliegenden Vertrag nach Ansetzen einer Nachfrist von 10 Tagen mit sofortiger Wirkung zu beenden. Mirus Software AG hat nach ihrer freien Wahl alternativ das Recht, bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ihre Leistungen nach vorgängiger Nachfristansetzung von 10 Tagen zu sistieren und den Zugriff des Lizenznehmers auf die Mirus Software zu blockieren, bis der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zuzüglich Verzugszins von 5% vollumfänglich nachgekommen ist. Die vereinbarten Gebühren sind auch für die Zeit der Leistungsaussetzung bzw. Zugriffsblockierung geschuldet.
33. Leistungen, welche gemäss Vertrag nicht durch die Pauschalgebühr abgedeckt sind, werden nach den jeweils aktuellen Ansätzen der Mirus Software AG, welche auf der Website [www.mirus.ch](http://www.mirus.ch) publiziert sind, in Rechnung gestellt.

### **VII. Allgemeine Bestimmungen**

34. Der Vertrag & diese AGB's regeln abschliessend die Rechte & Pflichten zwischen der Mirus Software AG & dem Lizenznehmer.
35. Der Lizenznehmer kann Forderungen der Mirus Software AG mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn die Mirus Software AG hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt.
36. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.
37. Der Vertrag und die Vertragsbedingungen untersteht dem schweizerischen Recht.
38. **Gerichtsstand** für sämtliche sich aus dem Vertrag oder den Vertragsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist **Davos**. Die Mirus Software AG ist zudem berechtigt, den Lizenznehmer an seinem jeweiligen Sitz zu belangen.

Der Lizenznehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die vorliegenden Vertragsbedingungen der Mirus Software AG gelesen, verstanden und als integraler Bestandteil des Lizenz- und Wartungsvertrages akzeptiert hat.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift